

Abfallwirtschaftsberatung^R Thomas Arendt



Abfallmanagement - Abfalloptimierung - Abfallkonzepte
Vüfelfser Kaule 50 - 51427 Bergisch Gladbach

Projektvertrag Abfallmanagement

Zwischen der Firma:
(nachfolgend **AG** genannt)

Plz/Ort:

Str.:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

und der Abfallwirtschaftsberatung Thomas Arendt, Bergisch Gladbach,
nachfolgend **abtar** genannt,

wird auf Basis dieses Rahmenvertrages folgender Projektauftrag
abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Beratung und Optimierung der
Abfallkosten im Betrieb und Objekten des AG. abtar arbeitet aus-
schliesslich erfolgsorientiert. Der AG erhält die Dienstleistung zu den
in diesem Rahmenvertrag genannten Konditionen.
Die Konditionen sind in § 4 dieses Vertrages geregelt.

§ 2 Beginn und Beendigung des Vertrages

Die Aufnahme der Tätigkeit von abtar beginnt mit der Unterzeichnung
dieses Vertrages durch den AG, dass auf der Grundlage dieses Rah-
menvertrages eine Beratung gewünscht wird.

Zu diesem Zweck stellt der AG abtar alle für die Abfallentsorgung benötigten Daten und Unterlagen zur Verfügung.

Zu diesen Daten und Unterlagen zählen insbesondere:

A. Rechnungs-und Kostenunterlagen über:

- Containermieten
- Containerfrachten
- Entsorgungs- und Verwertungspreise
- Nachweiskosten, z.B. Übernahme- und Begleitscheingebühren
- Abfallgebührenbescheide (kommunale Abfallentsorgung)
- Angebote, z.B., im Rahmen von Ausschreibungen

B. Sonstige Daten:

- Entsorgungsverträge (insbesondere Laufzeiten und Kündigungsfristen)
- Abfuhrhäufigkeit der Abfallfraktionen
- Behältergrößen (soweit nicht aus A ersichtlich)
- Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter inklusive der Geschäftsführung
- Anschluss an ein oder mehrere Rücknahmesysteme, z.B., System Interseroh, PU-Dosen/Verpackungen

Nach Vorlage aller Unterlagen und Daten erstellt abtar ein Abfallkonzept aus dem die bisherigen und zukünftigen Kosten hervorgehen. Stellt abtar fest, dass kein Einsparpotenzial zu erwarten ist, lehnt abtar die Übernahme des Auftrags begründet ab. Stellt abtar fest, dass ein deutliches Einsparpotenzial zu erzielen ist übernimmt abtar den Auftrag zu den Bedingungen dieses Vertrages.

abtar schreibt zu diesem Zweck die Abfälle unter Berücksichtigung des oder der bisherigen Entsorgungspartner aus, bzw. holt je nach Grösse des Projektes Gegenangebote ein. Befinden sich Abfallfraktionen in der Andienungspflicht an einen öffentlichen Entsorgungsträger prüft abtar ob eine Andienungspflicht für diesen Abfall, ganz oder teilweise, besteht.

Auf Grundlage eines schriftlichen Ergebnisberichts präsentiert abtar dem AG das Ergebnis und leistet bei der Umsetzung telefonische Hilfestellung. (keine Rechts- und Steuerberatung)

§ 3 Behördliche Zulassungen

abtar ist im Besitz aller erforderlichen behördlichen Vermittlungszulassungen. Die von abtar abgefragten Unternehmen sind zertifizierte

Entsorgungsfachbetriebe. abtar fordert bei jeder Ausschreibung aktuelle und gültige Zertifikate an und prüft diese auf Ihre Vollständigkeit.

§ 4 Entgeltregelung

abtar arbeitet ausschliesslich erfolgsorientiert. Erreicht abtar kein Einsparergebnis fallen keine Kosten für den AG an.

Erzielt abtar ein Einsparergebnis berechnet abtar die/das folgende/s Entgelt/e für die durchgeführten Dienstleistungen

Bei Projekten mit festgestellten Ist-Kosten von mehr als 100.000 € erhält abtar 50% des Einsparpotenzials bezogen auf die Dauer eines Jahres zahlbar mit Vorlage des Ergebnisberichtes.

Bei Projekten mit festgestellten Ist-Kosten von weniger als 100.000 € erhält abtar 50% des Einsparpotenzials auf die Dauer eines Jahres mit Vorlage des Ergebnisberichtes und weitere 50% des Einsparpotenzials bezogen auf die Dauer 1 Jahres zahlbar 12 Monate nach Vorlage des Ergebnisberichtes zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. in Höhe von z.Zt. 19%.

Das Entgelt ist mit der Zustellung des schriftlichen Ergebnisberichtes innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gegen Rechnung fällig.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Zustellung dieses rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrages durch den AG und endet mit der Zustellung des Ergebnisberichtes durch abtar.

§ 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform in Form dieses Vertrages; dies kann auch nicht mündlich abgedungen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht. Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet umgehend anstelle der unwirksamen Bestimmung eine sinn- und zweckentsprechende neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ziel der rechtsunwirksamen Bestimmung tunlichst am nächsten kommt.

Sollten sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte oder neue Bestimmungen eine Veränderung der Dienstleistungstätigkeit ergeben, so verpflichtet sich abtar das Dienstleistungskonzept den geänderten Bestimmungen und Verhältnissen anzupassen.

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Bergisch Gladbach.

Dieser Vertrag unterliegt deutschen Recht.

BGL, den _____, den _____

Abfallwirtschaftsberatung
Thomas Arendt

Firma (Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)